

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für das noch im Betriebe befindliche, auf stadtbaslerischem Gebiete gelegene Stück der alten Elsässer-Bahn an die schweizerische Centralbahngesellschaft.

(Vom 11. Juni 1873.)

Tit. I

Durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Basel-Stadt vom 21. Juni 1843 wurde der Kleine Rath ermächtigt, der Straßburg-Baseler-Eisenbahngesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der französischen Grenze bei St. Louis bis in die Stadt Basel zu ertheilen, und am gleichen Tage die Konzession unter den Bedingungen des Pflichtenheftes vom 9. Juni 1843 wirklich ertheilt (Eisenbahnaktensammlung Band IV, Seite 210 ff.).

Diese Linie ging später in das Eigenthum der französischen Ostbahn über, wurde aber um das Jahr 1860 bis auf ein unmittelbar an der französischen Grenze liegendes, nach Angabe 927' langes Stück abgetragen.

Am 20. Oktober 1858 wurde der schweizerischen Centralbahn die Konzession ertheilt für eine Bahn vom Centralbahnhof in Großbasel bis an die auf baselstädtischem Gebiete ausmündende französische Ostbahn, und diese Konzession am 10. November gl. J. genehmigt (Ibid. 203—209).

Auf Grund eines in Folge der Kriegsereignisse am 20. Juni 1872 zwischen der französischen Ostbahn und der bernischen Jurabahn-Gesellschaft und ferner eines am 13. Juli v. J. zwischen der bernischen Jurabahn-Gesellschaft und der schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hat durch Erklärung vom 22. November v. J. die Ostbahn auf alle ihre Rechte aus den Konzessionen vom 21. Juni 1843 und 20. Oktober 1858 und aus den mit Bezug auf diese Verbindungsbahn mit der Regierung des Kantons Basel-Stadt und der Centralbahn eingegangenen Verträgen zu Gunsten der schweizerischen Centralbahn verzichtet und die Generalversammlung der Ostbahn am 30. April d. J. diese Abtretung genehmigt.

Mit Eingabe vom 24. Mai d. J. stellt nun das Direktorium der Centralbahn das Gesuch, daß in Anwendung von Art. 10 des neuen Eisenbahngesetzes diese Abtretung des in ununterbrochenem Betriebe gebliebenen Stückes der alten Elsässer-Bahn auf der Linie der Verbindungsbahn zwischen Basel und St. Louis genehmigt und die für diese Verbindungsbahn am 20. Oktober 1858 ertheilte und am 10. November 1858 genehmigte Konzession auf dieses Stück alte Elsässer-Bahn ausgedehnt werden möchte.

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt erhebt laut ihrer Zuschrift vom 31. Mai d. J. keine Einsprache gegen das Gesuch.

Wir beantragen Ihnen die Genehmigung der Uebertragung der Konzession für diese 927' lange Strecke, oder genauer, die Ausdehnung der oben citirten Konzession vom Jahr 1858 auf diese Strecke. Die Konzession vom Jahr 1843 ermangelt aus begreiflichen Gründen einer Bundesgenehmigung, so daß die Verhältnisse des Bundes zu der in Frage liegenden Linie jedenfalls neu festzustellen sind. Aber auch sonst soll die Uebertragung nicht auf Grund dieser Konzession geschehen (wahrscheinlich namentlich wegen § 34 des Pflichtenheftes, wonach die Bahn um einen im Verlaufe der Jahre rasch abnehmenden Preis zurückgekauft werden kann und sammt Station und Zugehör nach Verfluß von 99 Jahren unentgeltlich der Stadtgemeinde anheimfällt). Da die Betheiligten nicht an dieser Konzession festhalten, so ist auch für den Bund kein Grund vorhanden, es zu thun.

Wenn nun auch nicht mehr bloß von einer Konzessionsübertragung gesprochen werden kann, sondern auch noch eine Konzessionsänderung hinzukommt, also im Grunde eine ganz neue Konzession zu verleihen ist, so muß doch ohne Zweifel für die Bundesgenehmigung¹ das alte Gesetz und die alte Form zur Anwendung kommen, weil es sich um eine von einem Kanton in den Schranken seines Rechtes ertheilte Konzession und eine unter dem alten Eisenbahngesetz bereits betriebene Bahn handelt. Immerhin sind, weil die Aenderung und die Uebertragung der Konzession unter der Herrschaft des neuen Eisenbahngesetzes stattfindet, die durch dasselbe in das Eisenbahnwesen gebrachten neuen Grundsätze ausdrücklich vorzubehalten.

Da endlich verschiedene Bestimmungen der Konzession von 1858 (z. B. Art. 1, 3 etc.) auf die vorliegende Linie in ihrem gegenwärtigen Existenzstadium nicht passen, so kann nur von analoger Anwendung dieser Bestimmungen die Rede sein.

Indem wir schließlich noch beifügen, daß die Ordnung der Betriebsverhältnisse auf dieser Verbindungsbahn Sache einer besondern Uebereinkunft sein wird, empfehlen wir Ihnen den folgenden Beschlußentwurf zur Annahme, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Juni 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Uebertragung der Konzession für ein Stück der alten Elsässer-Bahn
an die schweizerische Centralbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) einer Erklärung des Verwaltungsrathes der französischen Ostbahngesellschaft vom 22. November 1872 und eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre dieser Gesellschaft vom 30. April 1873;

2) eines Gesuches des Direktoriums der schweizerischen Centralbahngesellschaft vom 24. Mai 1873;

3) einer Eingabe von Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt vom 31. Mai 1873;

4) einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. Juni 1873,

beschließt:

1. Die Uebertragung der Konzession für den Betrieb des zwischen dem Endpunkte der schweizerischen Centralbahn laut Konzession vom 20. Oktober 1858 und der französischen Grenze bei St. Louis liegenden Stückes der alten Elsässer-Bahn an die schweizerische Centralbahngesellschaft wird genehmigt.

2. Auf diese Bahnstrecke finden unter Vorbehalt der Vorschriften des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 analoge Anwendung die Bestimmungen und Bedingungen der Konzession, welche die Regierung des Kantons Basel-Stadt am 20. Oktober 1858 der Centralbahngesellschaft für eine Verbindungsbahn zwischen dem Centralbahnhof in Basel und der auf baselstädtischem Gebiete ausmündenden französischen Ostbahn ertheilt hat, -- und des diese Konzession genehmigenden Bundesrathsbeschlusses vom 10. November 1858.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Uebertragung der Konzession für das noch im Betriebe befindliche, auf stadtbaslerischem Gebiete gelegene Stük der alten Elsässer-Bahn an die schweizerische Centralbahngesellschaft. ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1873
Date	
Data	
Seite	834-837
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 709

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.